

HAUS DER WIRTSCHAFT
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 146
Fax: +49 (0)30 310 05 - 154
www.uvb-online.de

Bearbeiter:
Carolin Vesper
vesper@uvb-online.de

Datum:
31.03.2021 Ve-lo

1. An die Geschäftsführungen
unserer Mitgliedsfirmen
2. An die Damen und Herren
des Präsidiums zur Unterrichtung

RUNDSCHREIBEN – UGF 16/2021

Zweite Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Brandenburg – Testangebote und nächtliche Ausgangsbeschränkungen über Ostern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass das Brandenburger Kabinett eine Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beschlossen hat. Den Verordnungstext finden Sie in der Anlage. Die Verordnung wurde am 30. März 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündet und tritt demnach heute in Kraft.

In die Verordnung wurden insbesondere eine Regelung zum Testangebot sowie eine nächtliche Ausgangsbeschränkung über Ostern aufgenommen.

I. Testangebot

In dem neuen § 3 Abs. 4 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist geregelt:

„Unbeschadet des § 14 Abs. 6 und 7 haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf der Grundlage eines individuellen Testkonzepts sicherzustellen, dass sich alle Beschäftigten mindestens an einem Tag pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus unterziehen können.“

§ 14 Abs. 6 und 7 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung enthalten Regelungen zur Testpflicht in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens.

Nach der Begründung soll mit der Regelung sichergestellt werden, dass sich alle Beschäftigten mindestens an einem Tag pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus unterziehen können. Beschäftigten, die ausschließlich im Homeoffice tätig sind, muss grundsätzlich kein Testangebot gemacht werden. Als Tests kommen insbesondere Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 sowie Antigen-Schnelltests, sogenanntes Point-of-Care-Testing (POCT), in Betracht.

II. Nächtliche Ausgangsbeschränkungen über Ostern

Für Kreise und kreisfreie Städte gilt weiterhin eine klare Notbremse ab Überschreiten des 100er-Inzidenzwertes an drei aufeinanderfolgenden Tagen. Diese wird neu durch eine nächtliche Ausgangsbeschränkung in § 26 Abs. 2a Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ergänzt. Die Ausgangsbeschränkung gilt im Zeitraum von Donnerstag (1. April) bis Montag (5. April). Sie beginnt jeweils um 22 Uhr und endet um 5 Uhr des Folgetages. Ausnahmen gibt es – analog zur Regelung im Dezember – nur für triftige Gründe.

III. Kontaktnachverfolgung

Wenn Personendaten in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden müssen, ist das nun auch in elektronischer Form per Smartphone-App möglich (z. B. Luca-App.)

IV. Personenobergrenze in Pflegeeinrichtungen

In Pflegeeinrichtungen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen gilt künftig keine Personengrenze für Besuche sofern mindestens 75 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner seit mindestens zwei Wochen den vollen Impfschutz gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben, die Beschäftigten die Möglichkeit zur Impfung hatten und in der Einrichtung aktuell kein Corona-Ausbruch vorliegt.

Die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gilt aktuell bis zum 18. April 2021.

Bewertung:

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben am 3. März 2021 in einer Erklärung an die Unternehmen appelliert, ihren Beschäftigten Selbsttests, und wo dies möglich ist Schnelltests anzubieten, um Infektionen frühzeitig zu erkennen. Zwischen Bund, Ländern und der Wirtschaft war zunächst vereinbart worden, Anfang April eine Auswertung dieser Kampagne durchzuführen und auf dieser Grundlage über weitere Schritte zu entscheiden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nun in Brandenburg eine Testangebotspflicht in die Verordnung aufgenommen wird, bevor eine Auswertung der aktuellen Kampagne stattgefunden hat.

Immerhin ist die Regelung zum Testangebot in § 3 Abs. 4 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung so offen konzipiert, dass alle zur Verfügung stehenden Testarten und Durchführungswege für Arbeitgeber und Beschäftigte möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V.
Die Geschäftsführung

Amsinck

Anlage